

S a t z u n g

der Blumenstadt Tessin zur Aufhebung der Satzung der Stadt Tessin über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V Seite 270), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 1162), in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl.M-V 2005, S.637) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 08. Juli 2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Tessin über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 15.06.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumenstadt Tessin, den 09.07.2025

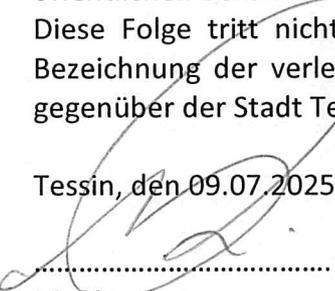

Maik Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 09.07.2025


M. Ritter
Bürgermeister

